

# RS Vwgh 1999/7/22 98/12/0178

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.07.1999

## Index

63/02 Gehaltsgesetz

### Norm

GehG 1956 §19a Abs1;

GehG 1956 §19b;

GehG 1956 §74a;

GehG 1956 §74b;

GehG 1956 §81 Abs1 idF 1994/550;

GehG 1956 §82 Abs1 idF 1994/550;

GehG 1956 §83 Abs1 idF 1994/550;

### Rechtssatz

Die Erschwerniszulage einerseits und die Wachdienstzulage sowie die Wachdienstvergütung (§ 83 Abs 1 bzw § 74b GehG) andererseits können nebeneinander gebühren. Während die letztgenannten besoldungsrechtlichen Leistungen nämlich Belastungen abgeltend sollen, von denen im Exekutivdienst tätige Beamte typischerweise betroffen sind, ist die Erschwerniszulage eine Entschädigung für BESONDERE, also in Art oder Umfang darüber hinaus gehende Erschwernisse. Was die Vergütung für besondere Gefährdung nach § 82 (bzw zuvor § 74a) GehG betrifft, so ersetzt diese zwar gemäß Abs 1 legcit die in § 19b GehG normierte Gefahrenzulage, nicht aber einen allfälligen Anspruch auf Erschwerniszulage.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998120178.X01

### Im RIS seit

20.11.2000

### Zuletzt aktualisiert am

26.03.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)